

Vorgaben zur Aufstellung von Abschlags- und Schlussrechnungen:

Die im Folgenden genannten Mindestanforderungen an eine prüfbare Rechnung gemäß VOB §16 (1) sind für eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen zwingend einzuhalten, damit die Rechnung nicht zurückgewiesen wird.

- Rechnungen müssen grundsätzlich auch für Dritte (z.B. die GPA) ohne Orts- und Projektkenntnisse prüfbar sein.
- Für die Abrechnung möglichst auf die vorhandenen Pläne der Planung zurückgreifen. Eigene Skizzen müssen eindeutig nachvollziehbar mit Bezug zur Örtlichkeit sein.
- Bei Aufmaßen muss ein nachvollziehbarer Bezug zur Örtlichkeit hergestellt werden (z.B. auf Stationierung der Planung oder Hausnummern im Plan beziehen). Nicht z.B. Anwesen Müller oder Bäckerei Schmidt verwenden, da dies ohne Ortskenntnisse nicht nachvollziehbar ist.
- Ausgedruckte CAD Pläne mit Farbflächen und einer Flächenangabe sind nicht prüfbar! Sie müssen zusätzlich digital als .DXF/.DWG Datei übergeben werden und auch Rinnenplatten etc. beinhalten.
- Die Bezüge zwischen Vorgaben aus dem LV, Massenermittlung, Aufmaß und Plänen/Skizzen muss klar verständlich durch Verweise hergestellt werden. Ein klar strukturierter Aufbau der Rechnung, ohne die aufgeführten Zahlen suchen zu müssen, ist erforderlich.
- Leistungen, die nach der Fertigstellung nicht mehr eindeutig durch den Bauleiter nachprüfbar sind, sind durch ein gemeinsames Aufmaß festzustellen.
- Sind gemäß Ausschreibung Fotodokumentationen für die Abrechnung gefordert, sind diese mitzuliefern.
- Die der Ausschreibung beigelegten Kalkulations- und Abrechnungsfestlegungen sind zu berücksichtigen
- Lieferscheinzusammenstellungen, die für die Abrechnung notwendig sind (z.B. bei Abrechnung nach Gewicht) sind aufzustellen.